



KRiStA – Netzwerk Kritische Richter und Staatsanwälte n.e.V.

Jun 12 2022

Ist Professor Bhakdi ein Volksverhetzer?

- ⌚ 19 Minuten Lesedauer



(https://netzwerkkrista.de/wp-content/uploads/2022/06/paragraph-gff7e00392_1280.jpg)

Die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Schleswig-Holstein in Schleswig hat ausweislich einer

Pressemitteilung gegen Professor Dr. Sucharit Bhakdi Anklage wegen des Verdachts der Volksverhetzung in zwei Fällen zum Amtsgericht Plön erhoben. Der Anklage liegen zwei öffentliche Äußerungen des Angeschuldigten aus dem Jahr 2021 zugrunde, auf die noch eingegangen werden wird.

Doch zunächst fällt auf: Warum ist es überhaupt die *Generalstaatsanwaltschaft*, die die Anklage erhoben hat?

Um dieser Frage nachzugehen, ist ein Blick in das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nötig, damit der Aufbau der Strafjustiz nebst ihren Weisungsbefugnissen zu verstehen ist.

In der Strafgerichtsbarkeit existieren vier Ebenen: Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof.

Bei den Amtsgerichten gibt es keine eigenständigen Staatsanwaltschaften; sie werden von der örtlichen *Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht* „mitversorgt“. In der ganzen Bundesrepublik gibt es bei jedem Landgericht genau eine Staatsanwaltschaft. Diese hat – von wenigen Ausnahmen abgesehen – eine „Allzuständigkeit“ für die Verfolgung aller Straftaten, für die sie örtlich zuständig ist. Das heißt vereinfacht: Wer sich im Bezirk einer Staatsanwaltschaft bei einem *Landgericht* einer Straftat verdächtig macht, wird auch von dieser verfolgt und ggf. angeklagt.

Nun wurde Prof. Bhakdi ja von der *Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht* in Schleswig angeklagt und nicht von der eigentlich örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem *Landgericht* Kiel. Was könnte es damit auf sich haben?

Die Generalstaatsanwaltschaften als sogenannte „Mittelbehörden“ beteiligen sich nur selten am operativen Geschäft. Ihre Aufgaben bestehen im Wesentlichen in Verwaltung, Koordination, Dienstaufsicht über die unterstellten Staatsanwaltschaften und Zuarbeit zum Oberlandesgericht. Die Erhebung von Anklagen gehört, von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen, nicht zum Kerngeschäft einer Generalstaatsanwaltschaft. Warum war sie es trotzdem, die sich hier betätigt hat?

Dafür hätte es zwei Erklärungen geben können. Die erste, unspektakuläre: Die Generalstaatsanwaltschaft in Schleswig wäre als sogenannte Schwerpunktstaatsanwaltschaft für „Hasskriminalität“ eingerichtet. Solche nach § 143 Abs. 4 GVG zulässigen Zuständigkeitskonzentrationen gibt es in anderen Bundesländern, zum Beispiel in Hessen. Nur: Die Generalstaatsanwaltschaft Schleswig ist keine solche Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Dort existiert zwar eine „Zentralstelle Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet“, aber diese hat nur die Aufgabe, den untergeordneten Staatsanwaltschaften koordinierend und beratend zur Seite zu stehen. Die Erhebung öffentlicher Klagen gehört nicht zu ihrem Aufgabenbereich.

Nach gleichlautenden Pressemeldungen ist der Hintergrund ein anderer, der durchaus eine gewisse Brisanz aufweist: Die eigentlich zuständige Staatsanwaltschaft Kiel habe eine Tatbestandsmäßigkeit der Äußerungen Bhakdis verneint und das Ermittlungsverfahren zunächst eingestellt (z. B. Tagesschau (<https://www.tagesschau.de/investigativ/bhakdi-antisemitismus-113.html>)). Was, im Vorgriff auf das

Folgende angemerkt, eine juristisch korrekte Entscheidung gewesen sein dürfte.

Ist ein Anzeigerstatter mit einer solchen Entscheidung nicht einverstanden, steht ihm in bestimmten Fällen ein Beschwerderecht zu. Über diese Beschwerde entscheidet dann wiederum die Generalstaatsanwaltschaft, die die Staatsanwaltschaft anweisen kann, Anklage zu erheben (§§ 146, 147 Nr. 3 GVG), wenn sie die Beschwerde für begründet hält. Das wäre das übliche Verfahren gewesen. Hier hat aber die Generalstaatsanwaltschaft selbst Anklage erhoben.

Man fragt sich daher, warum die Generalstaatsanwaltschaft in Schleswig als vorgesetzte Behörde die Kieler Kollegen nicht einfach, wie in solchen Fällen üblich, angewiesen hat, Anklage zu erheben. War man in Kiel etwa so widerspenstig, dass der Generalstaatsanwaltschaft nichts übrig blieb, als das Verfahren im Wege der Sonderzuweisung nach § 145 Abs. 1 GVG an sich zu ziehen und selbst zu bearbeiten? An so viel Courage innerhalb einer straffen Hierarchie wie der Staatsanwaltschaft wagt man kaum zu glauben. Wurde die Entscheidung vielleicht unter dem Druck der Medien oder politischer Akteure vom Justizminister selbst getroffen? Eine Presseerklärung der Generalstaatsanwaltschaft vom 29.11.2021 (https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/STA/Staatsanwaltschaften/Generalstaatsanwalt/Presse/Pressemitteilungen/_documents/2021-11-29.pdf?__blob=publicationFile&v=1) gibt Auskunft darüber, dass diese die Akten am 19.11.2021 aufgrund einer Beschwerde eines Anzeigerstatters von der Staatsanwaltschaft Kiel angefordert habe und der Generalstaatsanwalt daraufhin entschieden habe, angesichts der Bedeutung, die der konsequenten Verfolgung antisemitischer Straftaten zukomme, das Verfahren an sich zu ziehen. Was wohl den Umkehrschluss nahelegt, dass die Generalstaatsanwaltschaft den Kieler Kollegen eine konsequente Verfolgung antisemitischer Straftaten nicht zutraut.

Des Weiteren ist bemerkenswert und äußerst ungewöhnlich, dass – so jedenfalls die weiter oben zitierte Fundstelle – die Sprecherin der Generalstaatsanwaltschaft öffentlich Kritik an den Kollegen der nachgeordneten Behörde in Kiel geübt haben soll. Es ist ein nahezu einzigartiger Vorgang, dass Meinungsverschiedenheiten innerhalb des staatsanwaltschaftlichen Apparates in die Öffentlichkeit getragen werden und einer Staatsanwaltschaft per Weisung ein Verfahren entzogen wird. Was immer dahintersteckt: Es verbleibt ein unappetitlicher Beigeschmack von politischer Justiz.

Begeben wir uns aber, statt zu spekulieren, lieber auf das sicherere Terrain des materiellen Strafrechts; das heißt der Frage nachzugehen:

Hat sich Sucharit Bhakdi wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) strafbar gemacht?

Das äußere Erscheinungsbild des Professors will so gar nicht zu einer Vorstellung eines Hetzers und Judenhassers passen. Er wirkt sanft, bescheiden, wertschätzend, frei von jeder Aggressivität. Staatsanwälte haben aber natürlich ihrem Amtseid entsprechend ohne Ansehung der Person allein aufgrund der Subsumtion eines Lebenssachverhaltes unter eine Strafnorm über eine Anklageerhebung zu entscheiden. Die Persönlichkeit Bhakdis kann also für die rechtliche Beurteilung keine Rolle spielen. Oder vielleicht doch? Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Was also wird Professor Bhakdi genau vorgeworfen?

Einer der beiden Tatvorwürfe lautet, er habe in einem auf unter anderem Twitter veröffentlichten Interview im April 2021 auf die Gefährlichkeit der Corona-Impfung hingewiesen und dabei besonders die israelische Impfpolitik kritisiert. Dabei habe er geäußert, die Juden hätten ihr eigenes Land in etwas verwandelt, was noch schlimmer als Deutschland sei (gemeint dürfte das Deutschland des Dritten Reiches gewesen sein). Die Juden lernten gut, und jetzt hätten sie das Böse gelernt (Berliner Morgenpost (<https://www.morgenpost.de/vermishtes/article232791287/corona-impfung-bhakdi-stuht-antisemitismus.html>)).

Die Strafnorm, unter die diese Äußerungen subsumiert werden sollen, ist § 130 StGB, der mehrere Tatbestandsvarianten aufweist. Die Generalstaatsanwaltschaft Schleswig benennt den Tatvorwurf in ihrer Presseerklärung vom Mai 2022 wie folgt: „... *mit generalisierenden Aussagen auch gegenüber den in Deutschland lebenden Jüdinnen und Juden zum Hass aufgestachelt und diese als religiöse Gruppe böswillig verächtlich gemacht zu haben*“ und zitiert dazu § 130 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB.

Es geht also zunächst um Aufstachelung zum Hass. Dieses Tatbestandsmerkmal wird definiert als *eine auf die Gefühle des Adressaten abzielende, über bloße Äußerung von Ablehnung und Verachtung hinausgehende Form des Anreizes zu einer feindseligen Haltung* (Fischer, StGB, 69. Auflage, Rn. 8 zu § 130 mit zahlreichen Nachweisen; Hervorhebung durch d. Verf.).

In den beschriebenen Äußerungen Bhakdis ist allerdings von vornherein überhaupt nichts zu finden, was mit dieser Definition zusammenpassen würde. Nicht einmal bloße Ablehnung und Verachtung der geschützten Gruppe würden nach der zitierten Definition ausreichen. Schon dergleichen hat Bhakdi aber nicht einmal im Entferntesten ausgesprochen, und seine Äußerungen sind auch nicht in diesem Sinne interpretierbar. Vielmehr ergibt sich aus seinen Äußerungen – und wer das gesamte Interview kennt, findet dies auch aus dem Zusammenhang heraus bestätigt – im Gegenteil eine tiefe Bewunderung für das jüdische Volk, gepaart mit Entsetzen über die Katastrophe, die – aus seiner Sicht – durch die israelische Gesundheitspolitik angerichtet wird, und zwar am *eigenen* Volk. Die gesamte Äußerung bietet nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass Bhakdi das jüdische Volk oder die jüdische Religion selbst hasst und schon gar nicht, dass er andere zum Hass animieren will. Wie die Generalstaatsanwaltschaft Schleswig dann noch darauf kommt, einen Zusammenhang zu den in Deutschland lebenden Juden zu erfinden, ist nicht nachvollziehbar.

Des Weiteren spricht die Pressemitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig von *böswilliger Verächtlichmachung einer religiösen Gruppe*, was dem Tatbestand des § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB unterfiele.

Böswilliges Verächtlichmachen ist per definitionem eine *aus verwerflichen Beweggründen erfolgende Darstellung anderer als verachtenswert, minderwertig oder unwürdig* (Fischer, a. a. O., Rn. 11).

Auch diese Tatbestandsvariante liegt ersichtlich nicht vor. Es fehlt schon an verwerflichen Beweggründen. Die Motive Bhakdis ergeben sich aus dem Interview selbst, aber auch aus seinen zahlreichen Auftritten und

Veröffentlichungen. Er hält die COVID-Impfkampagne für unter Umständen tödlich und vergleicht sie (siehe dazu auch unten zum zweiten Tatvorwurf) insoweit mit einem Völkermord.

Die Äußerung Bhakdis ist am Grundrecht der Meinungsfreiheit, Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes zu messen. Es handelt sich um keine (falschen) Tatsachenbehauptungen, die nicht am Grundrecht teilnehmen würden. Eine Tatsache ist dem Beweis zugänglich; die verfahrensgegenständliche Aussage stellt jedoch eine reine Wertung dar.

Bhakdis Auffassung mag von der Mehrheit der Gesellschaft für abwegig, weit überzeichnet oder geschmacklos gehalten werden. Es geht aber auch gar nicht darum, ob sie richtig ist, richtige Anteile enthält oder ob sie absurd ist. Es geht um die durch Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Meinungsfreiheit, und die fragt nicht nach der „Richtigkeit“ einer Meinung. Das hat das Bundesverfassungsgericht mehr als einmal klargestellt:

„Meinungen genießen unabhängig von ihrer Begründetheit, Werthaltigkeit oder Richtigkeit den Schutz der Meinungsfreiheit“ (Beschluss vom 04.02.2010, Aktenzeichen 1 BvR 369/04).

Ob und in welchem Umfang Bhakdis Aussagen zur Gefährlichkeit der COVID-19-Impfungen zutreffen, haben die Strafverfolgungsbehörden also nicht zu bewerten, was die Staatsanwaltschaft Kiel verstanden zu haben scheint. Maßgeblich ist, dass Bhakdi selbst von der Richtigkeit seiner Meinung überzeugt ist – dies wird wohl auch von der Generalstaatsanwaltschaft nicht in Frage gestellt –, und ob seine Beweggründe verwerflich sind.

Aus welchem konkreten Teil von Bhakdis Äußerung liest die Generalstaatsanwaltschaft Schleswig denn nun diese für die Erfüllung des Tatbestands erforderliche Verwerflichkeit heraus (oder treffender: wo liest sie sie hinein)? Es ist doch aus dem Zusammenhang heraus nur ein einziger dominierender Beweggrund ersichtlich: Bhakdi sorgt sich um Leben und Gesundheit des israelischen (und des amerikanischen) Volkes! Die Aussage, die Juden lernten schnell und hätten jetzt das Böse gelernt, richtet sich bei verständiger Würdigung gegen die israelische Gesundheitspolitik und die dafür verantwortlichen Personen, aber nicht gegen das jüdische Volk oder die Religion an sich.

Die Generalstaatsanwaltschaft Schleswig könnte dagegen einwenden: Diese Aussage kann man aber durchaus auch anders interpretieren, nämlich als gegen das jüdische Volk oder die jüdische Religion gerichtet. Dieser fiktive Einwand würde aber wiederum die Reichweite der Meinungsfreiheit und die entsprechende ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts missachten. Dazu ein Auszug aus dessen Beschluss vom 28.03.2017 (1 BvR 1384/16) (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/03/rk20170328_1bvr138416.html):

„Die Feststellung, ob eine Äußerung den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG genießt ..., sowie die dann erforderliche fallbezogene Abwägung setzen allerdings voraus, dass die Äußerung in ihrem Sinngehalt zutreffend erfasst worden ist ... Vielmehr verstößt die Verurteilung wegen einer Äußerung schon dann gegen Art. 5 Abs. 1 GG, wenn diese den Sinn, den das Gericht ihr entnommen und der Verurteilung

*zugrunde gelegt hat, nicht besitzt **oder wenn bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Deutung zugrunde gelegt worden ist, ohne dass andere, ebenfalls mögliche Deutungen mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen worden sind.** Dabei haben die Gerichte insbesondere ausgehend vom Wortlaut auch den Kontext und die sonstigen Begleitumstände der Äußerung zu beachten.“*
(Hervorhebung durch d. Verf.)

Diesen Gesichtspunkt, dass von mehreren möglichen Deutungen einer Äußerung die für den Äußernden strafrechtlich günstigste Variante zugrunde zu legen ist, betonen das Bundesverfassungsgericht und auch der Bundesgerichtshof (dieser etwa in seinem Beschluss vom 28.07.2016 – 3 StR 149/16) immer wieder. Nur die Generalstaatsanwaltschaft Schleswig stellt diesen Grundsatz auf den Kopf und unterstellt Prof. Bhakdi den Sinngehalt der für ihn **ungünstigsten** Deutung. Kontext und Begleitumstände sind primär die israelische Gesundheitspolitik und die aus Sicht Bhakdis verhängnisvolle Impfkampagne und nicht das jüdische Volk oder dessen Religion.

Und, um auf die Persönlichkeit Bhakdis (s. o.) zurückzukommen: Ganz ohne Bedeutung für die Subsumtion unter § 130 StGB ist sie dann doch nicht. Der Bundesgerichtshof hat sich zur Frage der Erfassung des Sinngehalts einer Aussage wie folgt geäußert (Urteil vom 20.09.2011 – 4 StR 129/11, S. 11 UA):

„Dabei ist stets von dem Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und ihren Begleitumständen bestimmt ... Es ist deshalb von Bedeutung, ob sich die Äußerungen an einen in irgendeiner Richtung voreingenommenen Zuhörerkreis richten und ob den Zuhörern die politische Einstellung des Angeklagten bekannt ist.“

Es kann also für die Deutung ein- und derselben Äußerung durchaus einen Unterschied machen, ob diese von einem offensiv bekennenden Rechtsextremen bei einer Zusammenkunft Rechtsextremer getätigt wurde oder von einem Gelehrten ohne jegliches Aggressionspotential in einem medizinischen Kontext. Zwar kann durchaus unterstellt werden, dass Bhakdis typischer Zuhörerkreis eher kritisch gegenüber der gängigen Coronapolitik eingestellt ist – aber ganz sicher nicht antisemitisch.

Noch ein Weiteres, was in die Deutung der verfahrensgegenständlichen Äußerungen einzustellen gewesen wäre, ignoriert die Generalstaatsanwaltschaft: Der gebürtige Thailänder Bhakdi beherrscht die deutsche Sprache nicht als Muttersprache, was jeder Zuhörer auch rasch bemerkt, und wird daher in der fremden Sprache Nuancen vermutlich nicht so präzise ausdrücken können wie eine bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig beschäftigte Oberstaatsanwältin. Was für die Anklagebehörde spätestens beim Nachweis des Vorsatzes zum Problem werden dürfte.

Dieser Tatvorwurf ist also bei einer an der höchstgerichtlichen Rechtsprechung orientierten Auslegung nicht aufrechtzuerhalten.

Mit dem zweiten Vorwurf steht es nicht besser.

Hier soll laut Presseerklärung der Generalstaatsanwaltschaft die auf einer Wahlkampfveranstaltung für die Basisdemokratische Partei Deutschland im September 2021 getätigte Äußerung

„Es ist allen Wissenden klar, dass mit der formalen Zulassung der Impfstoffe der erste Meilenstein der Agenda erreicht ist und das Rennen ums Erreichen des Endziels eröffnet wird. Dieses Endziel ist die Erschaffung einer neuen Realität und beinhaltet nichts anderes als den zweiten Holocaust. Die Abschaffung der Menschheit in der jetzigen Ausprägung.“

nach Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig den Tatbestand der Volksverhetzung in Form der sogenannten Holocaustverharmlosung (§ 130 Abs. 3 StGB) erfüllen.

Auch diese Äußerung stellt ein Werturteil dar und keine Tatsachenbehauptung. Das gilt auch für den vorausgesagten „zweiten Holocaust“ – ein in der Zukunft liegender Sachverhalt ist von vornherein keinem Beweis zugänglich, und die von Bhakdi behaupteten gegenwärtigen Absichten der Protagonisten sind das Produkt von Schlussfolgerungen, mithin ebenfalls keine Tatsachen.

Eine ausdrückliche Leugnung oder Verharmlosung des Holocausts, des nationalsozialistischen Völkermordes im Dritten Reich, lässt sich dieser Aussage schon einmal nicht entnehmen. Im Gegenteil setzt sie den Holocaust und seine Schrecken als gegeben voraus. Die Generalstaatsanwaltschaft Schleswig verwendet, um zur vermeintlichen Verharmlosung zu kommen, vielmehr ein beliebt gewordenes Argumentationsmuster: den Holocaustvergleich. Durch einen Vergleich (wobei eher „Gleichsetzung“ gemeint sein dürfte) eines realen oder vermeintlichen Übels mit dem Holocaust werde dieser in seiner Einzigartigkeit relativiert und damit verharmlost.

Versteht man Bhakdis Aussage in dem Sinne, dass die weltweite COVID-19-Impfkampagne ähnliche Schrecken über die Menschheit bringen wird wie seinerzeit der nationalsozialistische Völkermord über seine Opfer, hat er in der Tat eine solche Gleichsetzung vorgenommen; durch die zweimalige Verwendung des Begriffes „Endziel“ und des Begriffes „Agenda“ hat er auch eine Finalität, ein zielgerichtetes Handeln, einbezogen.

Die Argumentation der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig steht und fällt mit dem Merkmal der Einzigartigkeit des damaligen Völkermordes mit der Prämisse, dass es nie wieder etwas ebenso Entsetzliches geben kann. An dieser Stelle bricht aber die Logik.

Bhakdi ist offensichtlich der Auffassung, dass weltweit eine Macht am Werk ist, deren Ziel die Abschaffung der Menschheit in ihrer jetzigen Ausprägung durch die COVID-19-Impfstoffe ist, wobei wiederum ungewiss ist, ob mit „Abschaffung“ Tötung oder Transformation gemeint ist. Jedenfalls ist dies das, was man eine Verschwörungstheorie nennt.

Wie oben anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits dargestellt: Man kann von dieser Aussage halten, was man will, aber Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes verbietet der Staatsanwaltschaft, ihre Richtigkeit zu bewerten. Um es in Erinnerung zu rufen: Meinungen genießen

unabhängig von ihrer Begründetheit, Werthaltigkeit oder Richtigkeit den Schutz der Meinungsfreiheit.

Unterstellt man einmal, sicherlich in Einklang mit der großen Mehrheit der Gesellschaft, die verfahrensgegenständliche Aussage sei barer Unsinn. Würde sie aber dadurch dem Schutz der Meinungsfreiheit entzogen? Eben nicht! Folglich durfte Bhakdi sich – auch öffentlich – auf den Standpunkt stellen, der Menschheit stehe infolge der Impfkampagne eine gezielte Abschaffung bevor. Und dass ein Geschehen, das die Dimensionen und Schrecken des Holocausts erreicht, sich theoretisch nochmals ereignen könnte, liegt nicht außerhalb jeglicher Vorstellungswelt. Durch den Vergleich wird bei dieser Deutung – und damit sind wir wieder beim verfassungsgerichtlich geforderten Günstigkeitsprinzip wie oben dargestellt – der Holocaust gerade nicht verharmlost, sondern es wird ein Szenario entworfen, das ihm in seinen Schrecknissen vergleichbar ist. Dies unterfällt nun einmal der Freiheit der Meinungsäußerung.

Es muss nicht immer das Bundesverfassungsgericht sein; mitunter finden auch am Grundgesetz orientierte *untergerichtliche* Entscheidungen den Weg in die Öffentlichkeit wie das freisprechende Urteil des Amtsgerichts Zossen vom 28.07.2016 (zitiert nach Stegbauer, Rechtsprechungsübersicht zu den Propaganda- und Äußerungsdelikten, NStZ 2017, S. 271). Dort war Fußballfans, die öffentlich ein reichlich geschmackloses Lied des Inhalts abgesungen hatten, für die gegnerischen Fans eine U-Bahn nach Auschwitz bauen zu wollen, Holocaustverharmlosung zur Last gelegt worden. Das Argumentationsmuster der dortigen Staatsanwaltschaft war dasselbe wie im hier vorliegenden Fall: Relativierung durch Vergleich. Das Urteil stellt überzeugend heraus, dass dann auch der Vergleich von Massentierhaltung oder Abtreibung mit dem Holocaust (ist insoweit die Generalstaatsanwaltschaft Schleswig eigentlich schon einmal aktiv geworden?) § 130 Abs. 3 StGB unterfiele, dass nicht jeder unangemessene Umgang mit dem Thema Auschwitz eine Verharmlosung darstelle und dass diese Strafnorm andernfalls zur Generalklausel zur Pönalisierung von Geschmacklosigkeiten würde. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Fazit:

Die Anklage der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig ist in beiden Anklagepunkten schon im objektiven Tatbestand nicht schlüssig. Bhakdis Äußerungen sind vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt. Es drängt sich der Verdacht von Gesinnungsstrafrecht auf. Dem Amtsgericht Plön ist genügend juristischer Sachverstand und genügend Courage zu wünschen, die Eröffnung des Hauptverfahrens aus Rechtsgründen abzulehnen.

🗨️ 24 Kommentare

Zum Kommentar-Formular springen ↗

1.



- Thies Stahl (<https://www.thiesstahl.de/>) auf 13. Juni 2022 bei 9:16
- # (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer>

/#comment-2504)

○ Antworten (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2504#respond>)

Leider haben Sie die Kardinalfrage ausgeblendet: Welchen Nähr- oder Mehrwert für die Argumentation in Bezug auf die „Gefährlichkeit der Corona-Impfung“ und die „israelische Impfpolitik“ hatte Sucharit Bhakdi im Sinn, als er generalisierend und essentialisierend über „die Juden“ sprach, statt seine berechnete Kritik bei den israelischen Mainstream-Entscheider in der Regierung und den Behörden dort zu belassen?

Liebe KRiStA, ihr zitiert die „Berliner Morgenpost“ mit „Dabei habe er geäußert, die Juden hätten ihr eigenes Land in etwas verwandelt, was noch schlimmer als Deutschland sei (gemeint dürfte das Deutschland des Dritten Reiches gewesen sein). Die Juden lernten gut, und jetzt hätten sie das Böse gelernt“ und vergesst leider, genau wie die Journalisten dort, die Führungszeichen!

Ich habe (in <https://www.thiesstahl.de/2022/06/05/sucharit-bhakdi-antisemitismusvorwurf-ein-ubersehener-aspekt/> (<https://www.thiesstahl.de/2022/06/05/sucharit-bhakdi-antisemitismusvorwurf-ein-ubersehener-aspekt/>)) für das Anwaltsteam von Sucharit Bhakdi aufgezeigt, in welchen Punkten die juristische Bedrohung Sucharit Bhakdis durch die zu erwartende Gesinnungsjustiz der gegen ihn in Anspruch genommenen Generalstaatsanwaltschaft nicht unterschätzt werden sollte.

Ich habe aber auch angedeutet, in welche Richtung man in Bezug auf eine Lösung denken könnte: „Sucharit Bhakdi kann schlecht wegen ‚antisemitischer‘ Äußerungen verurteilt werden, wenn diese, der gleichen Logik einer generalisierenden und essentialisierenden Zuschreibung folgend, gegenüber ‚den Deutschen‘ beinahe toxischer ausfallen als gegenüber ‚den Juden‘“.

2.



○ János Schlichter auf 13. Juni 2022 bei 8:48

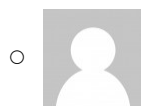
○ # (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/#comment-2502>)

○ Antworten (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2502#respond>)

Leider bin ich aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage Deutschland ohne massiver Unterstützung Dritter zu verlassen. Deutschland ist kein Rechtsstaat mehr, es tut mir in der Seele weh, dies zu schreiben. Ich kann mich den Ausführungen in dem auch für juristische Laien gut verständlichen Text nur vollumfänglich anschließen. Ich persönlich stimme den Aussagen von Dr. Bhakdi nicht zu, muss ich auch nicht. In Deutschland wird jede Kritik an der Politik und insbesondere der Regierung kriminalisiert und verfolgt, wie man es nur aus Diktaturen kennt. Das BVerfG wurde politisch besetzt, anders kann ich Verfassungsrichter die direkt von der Abgeordnetenbank oder Ministerpräsidenten Sessel kommen nicht bezeichnen. Mich erinnert das an das dunkelste Kapitel unserer Geschichte. Ich hoffe, dass sich für mich trotz meiner gesundheitlichen Einschränkungen die Möglichkeit ergibt, Deutschland für immer zu verlassen. Ich schreibe dies bewusst unter meinem

3. Klarnamen.

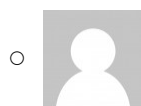
3.



- Dr. Josef Hingerl auf 13. Juni 2022 bei 7:25
- # (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/#comment-2501>)
- Antworten (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2501#respond>)

Als Anwalt danke ich für die klaren und fundierten Beiträge. Sie sind ein großer Gewinn für den Rechtsstaat, den es gemeinsam zu verteidigen gilt.

4.



- Ederer auf 13. Juni 2022 bei 6:48
- # (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/#comment-2500>)
- Antworten (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2500#respond>)

Bhakdi Böswilligkeit vorzuwerfen ist so dämlich das dies den Umkehrschluß zulässt!!!

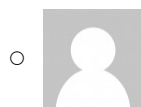
5.



- Peter Hennecke auf 13. Juni 2022 bei 2:51
- # (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/#comment-2498>)
- Antworten (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2498#respond>)

Mit dem De-facto-Verlust der Trennung von Legislative, Exekutive und Judikative ist Deutschland in meinen Augen kein Rechtsstaat mehr und nur noch von außerhalb zu ertragen.

6.



- Beate Eul auf 13. Juni 2022 bei 1:27
- # (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/#comment-2496>)
- Antworten (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2496#respond>)

Nun, man kann sich ja auch gerne mal die Öffentlichkeit Aussagen von Klaus Schwab und seinem Berater Harai anhören und dann ist die Sache mit dem Endziel nicht einmal mehr eine Verschwörungstheorie, sondern eine Verschwörung

7.



- Sandra Vogt auf 12. Juni 2022 bei 22:01

- # (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/#comment-2495>)

- Antworten (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2495#respond>)

Vielen Dank für all diese Informationen. Es ist fast nicht auszuhalten, wie Teile unsere Justiz zu politischen Handlangern werden.

Danke, dass es ihren Verein und noch ein paar aufrechte Menschen gibt. Bitte geben Sie alle nicht auf.

Wir können das alles nur gemeinsam zum Guten wenden.

Danke, danke, danke.

8.



- Roland Luethi auf 12. Juni 2022 bei 21:58

- # (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/#comment-2494>)

- Antworten (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2494#respond>)

Im Moment liegen die Beweise ja auf der Hand. Die Genpräparate wirken nicht, sondern richten nur massive Schäden an. Die Maskenpflicht hatte nie wirklich eine Berechtigung, da sie keinen Schutz bieten, und nur Schäden anrichten; die Maske ist ein bekanntes Folterwerkzeug. Der Corman-Drosten Test taugt nichts, er kann keine Infektion nachweisen. Der Nasenrachen Abstrich kann nur durch einen HNO Arzt durchgeführt werden, und das auch nur mit äusserster Sorgfalt; ein Virologe wie dies hier geschehen ist darf keine solche Verschreibungen machen. Also diene dieser Abstrich auch nur zur Folter. Doch was ist Folter? Folter ist alles was darauf abzielt, den Willen von Menschen zu brechen. Sie sind nun gefangen im Sunk Cost Fallacy, sie haben soviel in diese Geschichte investiert, das sie nicht mehr davon loslassen können. Auf Sucharit Bhakdi hat man es abgesehen um ein Exempel zu statuieren, damit sich nicht noch mehr Ärzte zu Wort melden. Es geht hier nur noch darum die Meinungsfreiheit zu unterdrücken.

9.



- Horst Engelhardt auf 12. Juni 2022 bei 20:52

- # (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/#comment-2492>)

- Antworten (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2492#respond>)

Vielen Dank für diese Aufklärung.

Zu durchsichtig sind die Anklagepunkte.

Hier soll eine wichtige Person auf den Scheiterhaufen geführt werden.

Vielen Dank für die unglaublich engagierte, mutige und übers eigene Ego hinausgehende Arbeit des Professors Bhakdi, der vor allem eines ist: ein wunderbarer Mensch, ein wahrhaftiges Vorbild.

10.



- Dieter auf 12. Juni 2022 bei 20:38
- # (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/#comment-2491>)
- Antworten (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2491#respond>)

11. Nachfolger von Freisler und Benjamin.



- Jens Tiefschneider (<https://schallundwort.de>) auf 12. Juni 2022 bei 18:22
- # (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/#comment-2489>)
- Antworten (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2489#respond>)

12. Gesinnungsstrafrecht scheint in Deutschland der neue Standard zu werden.



- Mario Rocko auf 12. Juni 2022 bei 16:41
- # (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/#comment-2487>)
- Antworten (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2487#respond>)

Sehr geehrte Damen und Herren, von den Kritischen Richtern und Staatsanwälten,

mit Freude las ich, wie sie die Vorwürfe gegen Prof. BHAGDI, auf eine auch für juristische Laien verständliche Weise, aus –
einander nahmen.

Denn die Vorwürfe gegen Ihn erscheinen wahrlich sehr konstruiert und riechen sehr nach Gesinnungswahn.

Es ist schon schlimm genug, das jetzt in diesem Lande, Kritiker der Regierung und ihrer Machenschaften, seit neuestem als STAATSFEINDE behandelt werden sollen, und verfassungsschutzmäßig überwacht.

Da muß ich mich fragen, wie verfassungs –
würdig ist der Verfassungsschutz ?!

Denn, soviel ich weiß, hat der Verfassungs –
schutz den SOUVERÄN vor übergriffigen, rechtswidrigen Entscheidungen und Maß –
nahmen der Regierenden, zu schützen ?

Und genauso wird mit Prof. BHAGDI ver –
fahren, da er sich coronakritisch äußerte,
sich ebenso gegen die Impfungen aussprach.

Der politische und mediale Shitstorm gegen Ihn, sprachen mehr als Bände und zeigen auf, das in diesem Lande die verfassungs –
mäßig verbriefte Meinungsfreiheit, nicht mal mehr das Papier wert ist, auf welchem sie gedruckt wurde.

Sehr geehrte Damen und Herren Richter und Staatsanwälte, bleiben Sie weiterhin so kritisch wie sie sind, denn sie wurden auf JUSTIZIA vereidigt, RECHT zu sprechen.
UND DAS, NACH BESTEM WISSEN UND GEWISSEN !

MfG, M. Rocko

1.



- R. Melzer auf 13. Juni 2022 bei 8:53
- # (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/#comment-2503>)
- Antworten (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2503#respond>)

Sehr geehrter Herr Rocko,

leider ist Ihre Annahme, der Verfassungsschutz habe die Aufgabe, den Souverän vor übergriffigen, rechtswidrigen Entscheidungen und Maßnahmen der Regierenden zu schützen, durch nichts zu begründen. Auf der Seite des Bundesverfassungsschutzes steht: „Der Verfassungsschutz sorgt im Bund und in den 16 Ländern für die Sicherung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.“ Die neun Themenbereiche, die der fokussierten Aktivität der Behörden unterliegen ergibt sich ganz klar, dass es Aufgabe des Verfassungsschutzes ist, die Regierenden vor dem übergriffigen Souverän zu schützen, und nicht umgekehrt. Wer als „übergriffig“ einzustufen ist, bestimmt das jeweils übergeordnete Ministerium des Inneren, im Falle des Bundes also Frau Faeser.

Der Verfassungsschutz erfüllt insofern die Aufgaben einer staatlichen Gesinnungspolizei und ist als solche meiner Meinung nach schon per se verfassungswidrig. In diversen Themenbereichen erweist sich der Verfassungsschutz als eindeutig kontraproduktiv. Beispiel Cyberabwehr: die Verfassungsschutzbehörden schwächen die Netzwerksicherheit durch bewusst geheimegehaltene Sicherheitslücken in Softwareprodukten, die sie selbst zum Zwecke des Eindringens in fremde – potentiell staatsfeindliche – Netzwerke verwenden wollen. „Cyberabwehr“ schließt insofern übrigens in erheblichem Mass offensive Cyberangriffe – auch auf deutsche Staatsbürger und Netzwerke – mit ein.

13.



- BRIGITTE auf 12. Juni 2022 bei 16:16
- # (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer>)

/#comment-2486)

○ Antworten (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2486#respond>)

Ich danke euch für die ausführliche Erläuterung.ich möchte Herrn Prof. Bahkdi meinen großen Dank übermitteln für seinen Mut und seinen Dienst für die Menschheitsfamilie.ich wünsche ihm viel Kraft und Zuversicht und sende gute Energie.meine herzlichste Umarmung für einen der großartigsten Menschen die zur Zeit aktiv sind. Danke

1.



▪ Brigitte auf 12. Juni 2022 bei 17:01

▪ # (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/#comment-2488>)

▪ Antworten (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2488#respond>)

Ich danke für die ausführliche Erläuterung für diejenigen , die gerne falsches behaupten möchten. Ich möchte Prof. Bahkdi meine Hochachtung aussprechen für den Mut und das großartige Engagement für die Menschheitsfamilie. Seien sie sich sicher, dass sie mental unterstützt werden mit all unserer Kraft und Liebe und auch physisch zum erforderlichen Zeitpunkt. Alles Liebe für sie. Brigitte

14.



○ Wolfgang Bosswick auf 12. Juni 2022 bei 16:13

○ # (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/#comment-2485>)

○ Antworten (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2485#respond>)

Danke für diese exzellente Analyse.

15.



○ M. Salifou auf 12. Juni 2022 bei 16:03

○ # (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/#comment-2484>)

○ Antworten (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2484#respond>)

Ich bin mehr als zwanzig Jahre in Deutschland, habe keine Ahnung von juristische Sachen , dennoch mache ich mir große Sorgen um die Zukunft dieses Landes. Von allen Richtungen beobachtet man seit Jahren solche was wir hier sehen. Nur es wird immer schlimmer. Als jemand der schon in verschiedenen Systemen gelebt hat, habe ich mir noch nie soviel Sorgen gemacht ich fühle mich aber mitverantwortlich.

16.



- Josef Krautsieder (<http://www.verlorene-kinder.at>) auf 12. Juni 2022 bei 15:22
- # (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/#comment-2483>)
- Antworten (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2483#respond>)

Ich habe viele Veröffentlichungen gesehen und sein Buch "Corona Fehlalarm" gelesen. Bhakdi ist ein mutiger, grundehrlicher und hochintelligenter Mann, der weiter denkt als die Politiker, die wie er sagt, sich selber abschaffen !

Viel Glück und Erfolg weiter für den hochanständigen, der in seiner Bedrängnis viele Mitstreiter erhalten soll, die im helfen.

Ein auch sehr besorgter Bürger um die Zukunft Aller.

17.



- Wolfgang Henkel auf 12. Juni 2022 bei 14:15
- # (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/#comment-2481>)
- Antworten (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2481#respond>)

Eine bemerkenswerte Analyse!

Mangel: Alles was länger ist als 2-3 Seiten, empfinden selbst wohlwollend gesinnte Unterstützer als „belastend“ und ermüdend, was natürlich auch der schwierigen Materie geschuldet ist. Mein Wunsch: Eine prägnante Ergebniszusammenfassung müsste der ausführlichen Begründung vorangestellt werden.

18.



- A.Kurth-Pätzold auf 12. Juni 2022 bei 12:26
- # (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/#comment-2479>)
- Antworten (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2479#respond>)

Hier einen Einblick in die Wirkung von Staatsanwaltschaft bekommen und Hoffnung auf Freispruch für Prof B. !

Freie Meinungsäußerung ? Bereits im Denjen befindet MSN sich oft in der Vorverurteilung in sich selbst,. Traut sich deshalb oft nicht zu sagen, was bewegt.

19.



- chrissie auf 12. Juni 2022 bei 12:16

- # (<https://netzwerkkrsta.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/#comment-2478>)

- Antworten (<https://netzwerkkrsta.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2478#respond>)

Zum „Holocaust-Vergleich“: schon wenn die Experimental-Gentherapie, die als „Impfung“ verkauft wird, und die Lockdownmassnahmen „nur“ 10 Menschen umgebracht hätten, so hätte ich das monströs, absurd, schockierend und unverzeihlich gefunden. Nun aber sind es schon etwa 400000 (vierhundert tausend) Menschen in USA+EU bis jetzt, die durch Lockdownmassnahmen und Impfkampagne „zu viel“ gestorben sind. Das ist völlig durchgedreht und durchaus in der Grössenordnung der grössten Massaker der Menschheitsgeschichte.

<https://www.nytimes.com/2022/06/10/opinion/covid-death-young-old.html>

(<https://www.nytimes.com/2022/06/10/opinion/covid-death-young-old.html>)

<https://www.nber.org/papers/w30104> (<https://www.nber.org/papers/w30104>)

20.



- ein Bürger auf 12. Juni 2022 bei 12:13
- # (<https://netzwerkkrsta.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/#comment-2477>)

- Antworten (<https://netzwerkkrsta.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2477#respond>)

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Darstellung der Problematik der Volksverhetzung allgemein und in diesem speziellen Fall.

Für einen „Normalverbraucher“ ergeben sich folgende Probleme und Gedanken:

1. Man kann kaum noch etwas öffentlich sagen, ohne in Gefahr zu geraten, gem. § 130 StGB verfolgt zu werden. Die Konsequenz hieraus ist erschreckend und Beispiele hierfür gibt es bereits zuhauf. Der 130 stellt sich mehr und mehr als eines der Werkzeuge dar, kritische Stimmen zum Schweigen zu bringen.

2. Selbst wenn das Verfahren gegen Hrn. Bhakdi eingestellt wird oder, was ihm zu wünschen ist, freigesprochen wird, bleibt ein gewaltiger Schaden – persönlich, finanziell und gesellschaftlich. Wie muss es da erst einem Bürger ergehen, der wahrscheinlich nicht die Popularität und den Geldbeutel hat, sich gegen derartige Übergriffe zu wehren?

3. Wären die passenden Konsequenzen hierfür eigentlich die Tatbestände der Rechtsbeugung und Verfolgung Unschuldiger?

21.



- Andreas Schmidt auf 12. Juni 2022 bei 12:01
- # (<https://netzwerkkrsta.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer>)

/#comment-2476)

○ Antworten (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2476#respond>)

Das Ganze ist eine absolute Frechheit!

Es wird versucht einen der kompetentesten Gegner mundtot zu machen, so wie es bei anderen schon gelungen ist!

Warum klagt niemand den stellv. Bundesvorsitzenden der Grünen an, ein bekennender Antisemit, der in DE die Scharia einführen will?

Das ist alles unerträglich geworden!!!

1.



▪ Klaus auf 12. Juni 2022 bei 21:20

▪ # (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/#comment-2493>)

▪ Antworten (<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/?replytocom=2493#respond>)

Volltreffer, auf den Punkt!!

Schreibe einen Kommentar

Deine Email-Adresse wird nicht veröffentlicht.

Deine Nachricht

Name

E-Mail

Website (optional)

Kommentar senden

Diese Website verwendet Akismet, um Spam zu reduzieren. Erfahre mehr darüber, wie deine Kommentardaten verarbeitet werden (<https://akismet.com/privacy/>).

Impressum

(<http://netzwerkkrista.de/impressum/>)

Datenschutz

(<https://netzwerkkrista.de/datenschutz/>)

Satzung

(<http://netzwerkkrista.de/satzung>)

Spenden

(<http://netzwerkkrista.de/Spenden>)

